

27. DEZ. 2019

DIBt | Postfach 15 03 40 | D-10665 Berlin

Griwecolor, Farben und Beschichtungen GmbH
Wieselbrunnen 2
78199 Bräunlingen-Döggingen

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Vogel

Tel.: +49 30 78730-371

Fax: +49 30 78730-11371

E-Mail: jvo@dibt.de

Datum:

20.12.2019

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.4-30/19

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Nr. Z-56.4-1025 vom 13. Dezember 2019 für: Verbundbaustoff "griwephon AN2-750/EU"
bestehend aus einer Beschichtungsmasse, aufgetragen auf korrosionsgeschützte, unlackierte
metallische Untergründe als nichtbrennbarer Baustoff**

Ihr Antrag vom 27.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Antrag entsprechend übersenden wir Ihnen als Anlage die oben benannte allgemeine bauaufsichtliche Zulassung. Ein Gebührenbescheid wird nachgereicht.

Bitte prüfen Sie den Inhalt der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach Zugang. Im Fall von Schreib- oder Rechenfehlern oder sonstigen redaktionellen Unstimmigkeiten können Sie sich jederzeit gern an uns wenden. Wir werden uns dann um Klärung und ggf. um Abhilfe bemühen.

Wir weisen darauf hin, dass vor Aufnahme der Produktion und Kennzeichnung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfassten Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen die Voraussetzungen nach Maßgabe der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung enthaltenen Bestimmungen zur Übereinstimmungsbestätigung erfüllt sein müssen, einschließlich der Einschaltung einer bauaufsichtlich anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsstelle.

Die derzeit bauaufsichtlich anerkannten Stellen und die Art der Tätigkeit, für die sie anerkannt sind, sind dem Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen der Landesbauordnungen sowie den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik auf unserer Homepage (www.dibt.de) zu entnehmen.

Ein Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sollte in Ihrem eigenen Interesse spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt werden.

Wir behalten uns vor, für die Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für jedes Herstellwerk eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Fremdüberwachung und ggf. einen Bericht über die Erfahrung bei der Herstellung und Verwendung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfassten Bauprodukte anzufordern.

Deutsches Institut für Bautechnik

Kolonnenstraße 30 B | D-10829 Berlin | Tel.: +49 30 78730-0 | Fax: +49 30 78730-320 | E-Mail: dibt@dibt.de | www.dibt.de
Postbank IBAN DE32 1001 0010 0240 8501 03 | BIC PBNKDEFFXXX | Sparkasse IBAN DE74 1005 0000 0250 0104 02 | BIC BELADEBEXXX

Die für Ihren Geschäftssitz geltenden Rechtsgrundlagen sind der Anlage zu entnehmen.

Hinsichtlich der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Kennzeichnung der Bauprodukte wird auf die Übereinstimmungszeichen-Verordnung (ÜZVO) verwiesen. Zu Ihrer Information liegt das von der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder erstellte Muster der ÜZVO als Anlage anbei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den als Anlage beigefügten Bescheid über die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.4-1025 vom 13. Dezember 2019 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin einzulegen.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.4-1025 kann schon vor Ablauf der Widerspruchsfrist in die amtlichen Verzeichnisse des Deutschen Instituts für Bautechnik aufgenommen werden, wenn Sie schriftlich gegenüber dem Deutschen Institut für Bautechnik einen Verzicht auf Rechtsbehelfe gegen die Ihnen vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erklären.

Mit freundlichen Grüßen


Vogel

Anlagen

**Muster einer Verordnung über das Übereinstimmungszeichen
(Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung - MÜZVO)
(Stand Oktober 1997)**

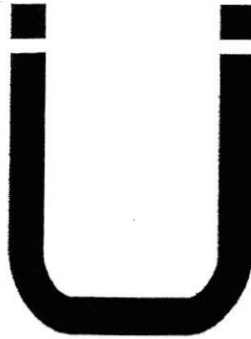
Aufgrund des § 81 Abs. 6 Nr. 1 MBO wird verordnet:

§ 1

(1) Das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach § 24 Abs. 4 MBO besteht aus dem Buchstaben "Ü" und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name des Herstellers; zusätzlich das Herstellwerk, wenn der Name des Herstellers eine eindeutige Zuordnung des Bauprodukts zu dem Herstellwerk nicht ermöglicht; anstelle des Namens des Herstellers genügt der Name des Vertreibers des Bauprodukts mit der Angabe des Herstellwerks; die Angabe des Herstellwerks darf verschlüsselt erfolgen, wenn sich beim Hersteller oder Vertreiber und, wenn ein Übereinstimmungszertifikat erforderlich ist, bei der Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle das Herstellwerk jederzeit eindeutig ermitteln läßt.
2. Grundlage der Übereinstimmungsbestätigung
 - a) Kurzbezeichnung der für das geregelte Bauprodukt im wesentlichen maßgebenden technischen Regel,
 - b) die Bezeichnung für eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung als "Z" und deren Nummer,
 - c) die Bezeichnung für ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als "P", dessen Nummer und die Bezeichnung der Prüfstelle oder
 - d) die Bezeichnung für eine Zustimmung im Einzelfall als "ZiE" und die Behörde.
3. Die für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, soweit sie nicht durch die Angabe der Kurzbezeichnung der technischen Regel nach Nummer 2 Buchstabe a abschließend bestimmt sind.
4. Die Bezeichnung oder das Bildzeichen der Zertifizierungsstelle, wenn die Einschaltung einer Zertifizierungsstelle vorgeschrieben ist.

(2) Die Angaben nach Abs. 1 sind auf der von dem Buchstaben "Ü" umschlossenen Innenfläche oder in deren unmittelbarer Nähe anzubringen. Der Buchstabe "Ü" und die Angaben nach Abs. 1 müssen deutlich lesbar sein. Der Buchstabe "Ü" muß in seiner Form der folgenden Abbildung entsprechen:



(3) Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, so darf der Buchstabe "Ü" ohne oder mit einem Teil der Angaben nach Absatz 1 zusätzlich auf dem Bauprodukt angebracht werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Rechtsgrundlagen für die Erteilung
allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen und
allgemeiner Bauartgenehmigungen
nach den Landesbauordnungen

Baden-Württemberg:	§ 16 a und § 18 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613)
Bayern:	Art. 15 und Art. 18 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 156 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)
Berlin:	§ 16 a und § 18 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. April 2018 (GVBl. S. 205, ber. S. 381)
Brandenburg:	§ 16 a und § 18 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 Nr. 39)
Bremen:	§ 16 a und § 18 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 320)
Hamburg:	§ 19 a und § 20a der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. November 2018 (HmbGVBl. S. 371)
Hessen:	§ 17 und § 21 Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198)
Mecklenburg-Vorpommern:	§ 18 und § 21 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
Niedersachsen:	§ 16 a und § 18 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)
Nordrhein-Westfalen:	§ 17 und § 21 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW S. 421), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV.NRW.S.193)
Rheinland-Pfalz:	§ 19 und § 22 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77)
Saarland:	§ 19 und § 22 der Landesbauordnung für das Saarland (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
Sachsen:	§ 16a und § 18 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung (SächsBO) vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)
Sachsen-Anhalt:	§ 16 a und § 18 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 187)
Schleswig-Holstein:	§ 19 und § 22 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Art. 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30)
Thüringen:	§ 16a und § 18 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Art. 41 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 760)